



Abteilungsordnung:

1. FC Kaiserslautern Handballabteilung

Die Handballabteilung des 1. FC Kaiserslautern gibt sich im Rahmen der bestehenden Satzung des Hauptvereins eine Abteilungsordnung (Art. 20 Abs. 3).

§1 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Abteilung können alle Mitglieder des Hauptvereins werden. Ein Abteilungsmitglied kann, unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein, durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder Mehrheitsbeschluss des Abteilungsvorstandes sanktioniert oder aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es in nicht unerheblichen Maße der Abteilung schadet. Hierfür sind die Regelungen der Vereinsatzung anzuwenden.

§2 Organe der Handballabteilung

Organe der Handballabteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Aktiven- und Erwachsenenversammlung
3. die Jugendvollversammlung
4. der Aktiven- und Erwachsenenausschuss
5. der Jugendausschuss
6. der Abteilungsvorstand

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Jugendordnung.

§3 Finanzen

Die vom Vorstand der Handballabteilung gegenüber dem Hauptverein ausgehandelten Mittel werden nach der Anzahl der Mitglieder (entsprechend ihrer Mitgliedsbeiträge gewichtet) nach Abzug von Schiedsrichterkosten und Meldegelder aller Mannschaften aufgeteilt. Zu diesen Mittel zählen alle Gelder, die die Handballabteilung von Seiten des Hauptvereins (Trainergelder, Zuschüsse auf das Abteilungskonto, etc.) bekommen.

1. Jedes Mitglied mit ermäßigtem Beitrag: Faktor 3
2. Jedes Mitglied mit vollem Beitrag: Faktor 5
3. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand der Handballabteilung über die Gewichtung.

§4 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung des 1. FC Kaiserslautern durchzuführen. Sie sollte im Oktober stattfinden. Die Abteilungsversammlung wählt die jeweils zwei entsendeten Vertreter des Aktiven- und Jugendausschusses in ihre Funktion im Abteilungsvorstand. Sollte über diesen Weg keine Lösung zustande kommen, ist eine Blockwahl durchzuführen.

Einzuladen sind alle ordentlichen Mitglieder der Handballabteilung, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliederliste des Hauptvereins aufgeführt sind. Einladung und Tagesordnung müssen Art. 9 Abs. 5 der Satzung des 1. FC Kaiserslautern entsprechen. Zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist einzuladen:

1. wenn dies der Abteilungsvorstand mit absoluter Mehrheit beschließt,
oder
2. auf Antrag von zumindest 5 % der ordentlichen Mitgliedern.

Zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung muss immer satzungsgemäß eingeladen werden. Personalentscheidungen einer außerordentlichen Abteilungsversammlung gelten bis zum Ende der regulären Wahlperiode, sofern keine weitere außerordentliche Abteilungsversammlung andere Entscheidungen bringt.

§5 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist für nachfolgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes,
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes,
3. Wahl des Abteilungsvorstandes,
4. Festsetzung von möglichen Abteilungsbeiträgen,
5. Festlegung von Sonderleistungen,
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung (zumindest mit 2/3 Mehrheit).

§6 Jugendvollversammlung

Die Rechte und Pflichten der Jugendvollversammlung sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung und von der Jugendvollversammlung beschlossene Ordnungsänderungen müssen mit der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung konform gehen.

§7 Aktiven- und Erwachsenenvollversammlung

Die Rechte und Pflichten der Aktiven- und Erwachsenenvollversammlung sind in der Aktiven- und Erwachsenenordnung geregelt. Die Aktiven- und Erwachsenenordnung und von der Aktiven- und Erwachsenenvollversammlung beschlossene Ordnungsänderungen müssen mit der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung konform gehen.

§8 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Abteilungsleiter,
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Beisitzer (Finanzen).

Diese sind von der Abteilungsversammlung zu wählen (siehe Ziffer 5).

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Vakanz einer Vorstandsposition darf der unterrepräsentierte Ausschuss nach Mehrheitsentscheidung ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses entsenden, das die Position kommissarisch weiterführt, bis satzungsgemäß über eine Nachfolge entschieden ist.

§9 Aktiven- und Erwachsenenausschuss und Jugendausschuss

Sitzungen des Aktiven- und Erwachsenenausschusses sind dem Jugendausschuss mitzuteilen. Dieser darf Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden, die aber kein Stimmrecht haben.

Sitzungen des Jugendausschusses sind dem Aktiven- und Erwachsenenausschuss mitzuteilen. Dieser darf Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden, die aber kein Stimmrecht haben.

Kein Mitglied darf in beiden Ausschüssen Positionen wahrnehmen. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

§10 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand fungiert als Schnittstelle zwischen den beiden Ausschüssen und koordiniert und regelt die Zusammenarbeit von Jugend und Aktiven. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, alle wichtigen Entscheidungen, die in keinem der beiden Ausschüsse geregelt sind, im Abteilungsvorstand zur Abstimmung vorzulegen. Er beruft und leitet die Versammlungen.

Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung voll verantwortlich.

Der Schriftführer ist für die zeitnahe Fertigung der Sitzungsprotokolle (Abteilungsvorstand, Abteilungsversammlung) verantwortlich.

Der Beisitzer (Finanzen) ist für die gerechte Verteilung der Finanzmittel verantwortlich gemäß Ziffer 4 der Abteilungsordnung. Grundsätzlich hat er monatlich mit dem Hauptverein abzurechnen, in dem er alle Abrechnungen zusammenführt. Die Kassenprüfung erfolgt über den Hauptverein.

Der Abteilungsvorstand kann sich für die jeweilige Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt Detailfragen und ist regelmäßig den Erfordernissen anzupassen.

§11 Sitzung des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand trifft sich zumindest vierteljährlich zu Beratungen. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Vertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§12 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich). Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung entsprechend.

§13 Beschluss und Änderungen der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderung der Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung. Eine Prüfung und Bestätigung durch den Vereinsrat ist erforderlich.

§13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 29. Juni 2012 beschlossen.

Sie erhielt am _____ die Zustimmung des Vereinsrates.

Sie tritt zum 29. Juni 2012 in Kraft.

Anhang: Organigramm der Abteilungsstruktur